



# - Datenpost

Newsletter der österreichischen Datenschutzkommission (DSK)

Nr. 7/November 2007 (Versand: 8. November 2007)

## B – gerichtliche Judikatur

Auf folgende (höchst-)gerichtliche Entscheidungen, die über Entscheidungen der DSK ergangen sind oder doch für das Datenschutzrecht relevant sind, möchte die DSK hinweisen:

---

### 1. VwGH Erkenntnis ZI. 2006/06/0322 vom 27. 9. 2007

Die DSK ist als Gericht im Sinne des europäischen Gemeinschaftsrechts zu qualifizieren, ihre Unabhängigkeit ist gesetzlich und durch die tatsächlich bestehende Organisation ausreichend abgesichert. Keine Notwendigkeit, die Frage der richtlinienkonformen Unabhängigkeit der DSK dem EuGH vorzulegen. § 86 Abs. 3 KFG 1967 taugliche Grundlage für internationale Amtshilfe durch Übermittlung von Daten des Zulassungsbesitzers an eine Schweizer Behörde. (Abweisung) Der Beschwerdeführer, ein Rechtsanwalt, ist Zulassungsbesitzer eines Pkw. Wegen einer in der Schweiz mit diesem Pkw begangenen Verwaltungsübertretung (Geschwindigkeitsüberschreitung) ersuchte die zuständige Schweizer Straßenpolizeibehörde die österreichische Zulassungsbehörde um Bekanntgabe des Zulassungsbesitzers; Name und Adresse des Beschwerdeführers wurden in der Zulassungsevidenz abgefragt und formlos (ohne dies aktenkundig zu machen) per Telefax in die Schweiz übermittelt.

Die DSK wies die dagegen erhobene Beschwerde in ihrem Bescheid vom 9. Juni 2006, GZ: K121.124/0011-DSK/2006, ab (siehe die Wiedergabe des Bescheids im verlinkten RIS-Dokument). Sie stützte sich dabei auf § 86 Abs. 3 KFG 1967 und die §§ 7 und 8 Abs. 1 Z 1 DSG 2000.

Der Beschwerdeführer wandte sich dagegen an die Höchstgerichte. Der VfGH lehnte die Behandlung der Beschwerde ab. Der VwGH, an den die Beschwerde nunmehr abgetreten wurde, führte, nachdem er die Schriftsätze der Parteien erhalten hatte und sich die Verwaltungsakten hatte vorlegen lassen, in dieser Sache am 27. September 2007 eine öffentlich-mündliche Verhandlung durch.

Wie schon vor dem VfGH brachte der Beschwerdeführer vor, die DSK sei zur Entscheidung unzuständig gewesen, da sie nicht die in Art 28 Abs. 1 der Richtlinie 95/46/EG vorgesehene völlige Unabhängigkeit genieße und daher nicht als „unabhängige Datenschutzkontrollstelle“ im Sinne der Richtlinie gelten könne. § 31 DSG 2000 werde durch Art 28 RL 95/46/EG „gemeinschaftsrechtlich verdrängt“. Er verwies dazu auch auf entsprechende Bedenken der Europäischen Kommission. Überdies fehle im österreichischen Recht der in Art 22 RL 95/46/EG vorgesehene Rechtsschutz durch ein Gericht mit „Vollkognition“. Der Beschwerdeführer regte auch an, diese Fragen dem EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens vorzulegen.

Der VwGH wies die Beschwerde mit ausführlicher Begründung ab. In punkto Gemeinschaftsrecht äußerte der VwGH keine Bedenken, dass, wie von der DSK in ihrer Gegenschrift ausgeführt, die gemeinschaftsrechtliche Frage der Unabhängigkeit der DSK nicht herangezogen werden könne, die Zuständigkeit der DSK ganz allgemein in Frage zu stellen. Ausdrücklich abgelehnt wurde die Ansicht des Beschwerdeführers, die Datenschutzkontrollstelle iSd Art 28 RL 95/46/EG müsse in jeder Hinsicht volle Unabhängigkeit (insbesondere ein eigenes Budget und volle Personalhoheit) ohne jeden Einfluss von Verwaltungsbehörden genießen. Würde dieser Maßstab nämlich gelten, so der VwGH sinngemäß, wären auch die ordentlichen Gerichte in Österreich nicht unabhängig (wegen der Befugnisse der Justizverwaltung, insbesondere im Personalwesen und im Budgetvollzug).

Aus der Judikatur des EuGH (insbesondere den Urteilen vom 18. Juni 2002 in der Rechtssache C-92/00, HI gegen Stadt Wien, und vom 30. Mai 2002 in der Rechtssache C-516/99 Schmid) folgerte der VwGH sodann, dass die DSK im Sinne des Gemeinschaftsrechts als Gericht anzusehen ist. Der VwGH sah daher auch Art 22 RL 95/46/EG als umgesetzt und gelangte so zu dem Ergebnis, es bestehe keine Notwendigkeit, den EuGH zu befragen. Der VwGH nahm dazu auch auf die tatsächlich derzeit bestehende Organisation der DSK und ihres Geschäftsapparates Bezug. Das Höchstgericht wörtlich (Erkenntnis, Seite 28 f):

„Der Verwaltungsgerichtshof ist der Auffassung, dass unter Bedachtnahme auf die vom EuGH entwickelten, zuvor dargestellten Kriterien die Datenschutzkommission angesichts ihrer Organisationsvorschriften und der ihr im Beschwerdefall zukommenden Kompetenzen nicht minder wie der Vergabekontrollsenat der Stadt Wien als "Gericht" im gemeinschaftsrechtlichen Sinn zu qualifizieren ist. (...) Der Beschwerdeführer übersieht bei seinen Ausführungen in der Frage der Unabhängigkeit insbesondere, dass auch die ordentlichen Gerichte als Rechtsprechungseinrichtungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gewisse Rahmenbedingungen hinnehmen müssen, die von der Justizverwaltung bestimmt werden, insbesondere als Rechtsprechungseinrichtungen keine Budgethoheit oder auch keine Personalhoheit haben. Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 37 DSG 2000 sind nicht nur die Mitglieder der Datenschutzkommission (nämlich des Kollegiums) in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden, es unterstehen auch die in der Geschäftsstelle der Datenschutzkommission tätigen Bediensteten (also die beim Hilfsapparat tätigen Bediensteten) fachlich nur den Weisungen des Vorsitzenden oder des geschäftsführenden Mitglieds der Kommission. Auch ist gesetzlich nicht vorgegeben, wer geschäftsführendes Mitglied der Kommission zu sein hat, vielmehr bestimmt dies die Kommission selbst durch ihre Geschäftsordnung. Sollte man den Umstand als bedenklich ansehen, dass das von der Kommission bestellte geschäftsführende Mitglied in personeller Einheit auch Aufgaben außerhalb der Geschäftsstelle, nämlich im eigentlichen Bereich des Bundeskanzleramtes wahrgenommen hatte, sind solche Umstände jedenfalls im Beschwerdefall nicht mehr gegeben; somit besteht auch keine "Mischverwendung", aus der sich allfällige Interessenkonflikte ergeben könnten. Die Unabhängigkeit ist daher nicht nur durch die Organisationsvorschriften sondern auch durch die reale Ausgestaltung gegeben (vgl. Grabenwarter, Die Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup>, S 297f)."

In der Sache selbst bestätigte das Höchstgericht die von der DSK vorgenommene Gesetzesauslegung.

Direktlink (RIS-Volltext): [GZ: K121.124/0011-DSK/2006 \(inkl. Auszüge VwGH\)](#)

Direktlink (RIS-Volltext): [Zl. 2006/06/0322 \(dzt. noch in Bearbeitung\)](#)

---

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion: Datenschutzkommission (DSK, Bundesbehörde gemäß §§ 35ff DSG 2000), Ballhausplatz 1, 1014 Wien.

Kontakt: [dsk@dsk.gv.at](mailto:dsk@dsk.gv.at)

Website: <http://www.dsk.gv.at>

RIS-Entscheidungsdokumentation der DSK: <http://www.ris.bka.gv.at/dsk/>

Für die (dauerhafte) Funktion von direkten Hyperlinks und PDF-Verknüpfungen zu einzelnen RIS-Dokumenten kann leider keine Gewähr übernommen werden.

Dieser Newsletter (Medium gem § 1 Abs. 1 Z 5a lit c MedienG) erscheint nach Bedarf (mindestens viermal jährlich) und wird per E-Mail verbreitet. Grundlegende Richtung: Informationen über wichtige Entscheidungen der DSK (Informationspflicht gem § 39 Abs 4 DSG 2000), sonstige Tätigkeit der DSK und datenschutzrechtliche Fragen.

Der Bezug ist kostenlos.

An-/Abmeldung: E-Mail an [dsk@dsk.gv.at](mailto:dsk@dsk.gv.at)

Information gemäß § 24 DSG 2000: Nach Anmeldung werden Name und E-Mail-Adresse des Bezieher von der Datenschutzkommission als Auftraggeber (DVR: 0000027, die Datenverwendung erfolgt gedeckt durch die Standardanwendung SA030 „Öffentlichkeitsarbeit und Informationstätigkeit durch öffentliche Funktionsträger und deren Geschäftsapparate“ gemäß Standard- und Muster-Verordnung 2004 (StMV 2004), BGBl. II Nr. 312/2004) verarbeitet (gespeichert und für Zwecke der Versendung benützt). Es werden keinerlei Daten zum Übermittlungsvorgang (Zustell- oder Lesebestätigungen) ermittelt. Nach Abmeldung vom Bezug werden die Daten aus dieser Datenanwendung gelöscht. Eine Übermittlung dieser Daten ist nicht vorgesehen. Die Datenanwendung für Zwecke dieses Newsletters (einschließlich der zur Verbreitung benützten Mailserver) wird auf EDV-Anlagen des Bundeskanzleramts (Dienstleister der DSK) gehostet.